



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammerei

Bundeskammerei A-1045 Wien  
Postfach 195

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

*Zur Kenntnahme*

Z:	54	-GE/987
Datum: 6. Nov. 1987		
10. Nov. 1987 <i>Klemm</i>		
Vermerk: <i>Dr. H. Klemm</i>		

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

DW

Betreff

RGo 258/87/ Wr/St

4298

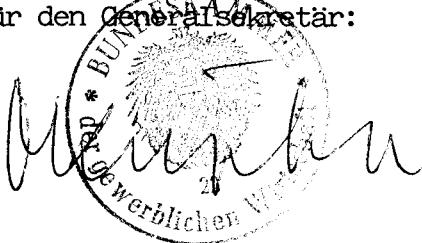
03.11.87

Tierseuchengesetznovelle 1987,  
Begutachtung

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)





# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
70.970/18-VII/10/87  
vom 21. August 1987

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 258/87/Wr/BTV

(0222) 65 05      Datum  
4298 DW      2.11.1987

Betreff:

Tierseuchengesetznovelle 1987;  
Begutachtung

Zu dem vorliegenden Novellierungsentwurf wird festgestellt, daß das angestrebte Ziel, die Einschleppung von Tierseuchen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, von der Bundeskammer durchaus begrüßt wird. Dennoch muß zu einzelnen Bestimmungen der Novelle, aber auch der derzeit in Kraft stehenden Vorschriften, Kritik angemerkt werden.

Zu § 4 b Abs 1 des Enwurfes:

Diese Textstelle sieht vor, daß die bestehenden Obergrenzen für die veterinärbehördlichen Grenzkontrollgebühren um 100 % erhöht werden sollen. Eine Erhöhung der Gebühren in diesem Ausmaß erscheint jedoch keineswegs gerechtfertigt, zumal der Index der Verbraucherpreise seit der letzten Erhöhung der Obergrenzen im Jahre 1978 lediglich um ca 47 % gestiegen ist. Der letzte Absatz des allgemeinen Teils der Erläuterungen läßt im übrigen darauf schließen, daß der aus einer sachgerechteren Gestaltung der veterinärbehördlichen Grenzkontrollpflicht resultierende Ausfall an Grenzkontrollgebühren durch die Erhöhung der genannten Gebühren ohne Rücksicht auf die Angemessenheit des Erhöhungsausmaßes kompensiert werden soll. Die Bundeskammer spricht sich daher nachdrücklich gegen das Ausmaß der in Aussicht genommenen Erhöhung der Obergrenzen aus.

- 2 -

Zu § 15 a des Entwurfes:

Das generelle Verbot der Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten erscheint aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. So ist beispielsweise nicht einzusehen, warum auch Schweinemastbetriebe, die sich ja der Aufsicht und Kontrolle eines Amtstierarztes unterziehen, von dieser Regelung betroffen sein sollen. Des Weiteren könnte das Verbot, Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen zu verfüttern durchaus nur auf jene Speisereste eingeschränkt werden, die im Rahmen des internationalen Reiseverkehrs aus dem Ausland kommen. Jedenfalls als zu weitgehend wird die Regelung erachtet, daß eine Verfütterung der in Rede stehenden Produkte von einer Bewilligung des Landeshauptmannes abhängig gemacht werden kann. Eine entsprechende Kompetenz des Amtstierarztes wäre völlig ausreichend.

Zu § 8 Tierseuchengesetz idgF:

Bereits seit Jahren wird darauf hingewiesen, daß die Transportbeschau gemäß § 8 insbesondere in Zeiten, in denen keine Seuchengefahr besteht, ohne jede Bedeutung und daher ungerechtfertigt ist. Sie sollte nur bei konkreter Seuchengefahr verpflichtend sein, ansonsten aber ersatzlos entfallen. Es ist bereits derzeit eine Ermächtigung des zuständigen Landeshauptmannes vorgesehen, durch Verordnung Ausnahmen von der Transportbeschau zu bestimmen, bisher jedoch davon kaum Gebrauch gemacht worden.

Die im Tierseuchengesetz vorgesehene Ausstellung von Tierpässen leistet nach Auffassung der Bundeskammer keinen Beitrag zu einer effizienten Seuchenkontrolle und führt lediglich zu einer erheblichen administrativen Belastung im Handelsverkehr.

Es wird daher die ersatzlose Streichung des § 8 in der derzeitigen Fassung beantragt. Für den Fall, daß diesem Antrag seitens des do Bundesministeriums nicht entsprochen wird, meldet die Bundeskammer schon jetzt ihre Forderung auf eine Überarbeitung der §§ 8 und 11 (alt) sowie 10 a (neu) an.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: